

Sitzung des Gründungskomitees des Österreich-Konvents

DIE GRUNDSÄTZE DES ÖSTERREICH-KONVENTS ZU STAATSREFORM

I. Aufgaben des Österreich-Konvents

Der Konvent zur Staatsreform hat die Aufgaben, Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform auszuarbeiten, die auch Voraussetzungen für eine effizientere Verwaltung schaffen soll.

Die künftige Verfassung soll eine zukunftsorientierte, kostengünstige, transparente und bürgernahe Erfüllung der Staatsaufgaben ermöglichen.

Dabei sollen insbesondere folgende Bereiche beraten werden:

Eine umfassende Analyse der Staatsaufgaben.

Die Kompetenzverteilung mit dem Ziel, einen klaren, nach Aufgabenbereichen gegliederten Kompetenzkatalog zu schaffen.

Das Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips.

Die Struktur der staatlichen Institutionen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des effizienten Mitteleinsatzes, der Bürgernähe sowie der Entwicklungen des e-government.

Die Grundzüge der Finanzverfassung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung und eines bedarfsgerechten Finanzausgleiches.

Die Einrichtung einer effizienten Kontrolle auf Bundes- und Landesebene und die Gestaltung des Rechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt rascher und bürgernahe Entscheidungen.

Der Konvent soll zuletzt auch Textvorschläge für einen straffen Verfassungstext ausarbeiten.

Ziel des Konvents ist es somit einen neuen Verfassungstext zu schaffen,

der in knapper, aber umfassender Form sämtliche Verfassungsbestimmungen enthält.

Die Baugesetze der österreichischen Bundesverfassung (also das demokratische Prinzip, das bundesstaatliche Prinzip, das rechtsstaatliche Prinzip und die republikanische Staatsform) bleiben aufrecht.

II. Das Gründungskomitee des Österreich-Konvents

Für die Gründung des Konvents tritt ein Gründungskomitee zusammen, das aus folgenden Personen besteht:

Dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler.

Den drei Präsidenten des Nationalrates.

Dem Präsidenten des Bundesrates.

Den Vorsitzenden der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien (sofern sie dem Gründungskomitee nicht schon in anderer Funktion angehören)

Dem Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz.

Dem Vorsitzenden der Konferenz der Landtagspräsidenten.

Dem Präsidenten des Städtebundes.

Dem Präsidenten des Gemeindebundes.

(Demnach 12 Personen)

Den Vorsitz im Gründungskomitee führt der Bundeskanzler, der auch zur konstituierenden Sitzung einlädt.

III. Das Präsidium des Österreich-Konvents

Das Gründungskomitee bestellt einvernehmlich das Konventpräsidium; dieses besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Präsidenten) des Konvents,
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) des Konvents,
- vier weiteren Mitgliedern.

Das Gründungskomitee erstellt weiters eine Liste von 12 bis 18 Persönlichkeiten aus dem Bereich von Rechts- und Verwaltungswissenschaften, von Organisationsfachleuten, Verwaltungspraktikern, Vertretern der Bürger/Zivilgesellschaft und anderen Persönlichkeiten, deren Mitarbeit im Konvent als wesentlich für die Erreichung der Ziele erachtet wird (Expertenpool).

Aus dem Kreis dieser Persönlichkeiten wird ein Teil der Mitglieder des Konvents nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgewählt (siehe IV. Ziffer 10).

IV. Die Zusammensetzung des Österreich-Konvents:

Im einzelnen besteht der Konvent aus folgenden Personen:

1. den Mitgliedern des Konvents-Präsidiums (siehe III.)
2. fünf Mitgliedern der Bundesregierung
3. den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes und des OGH
4. dem Präsidenten des Rechnungshofes (wenn er nicht ohnedies dem Präsidium angehört)
5. einem Vertreter der Volksanwaltschaft, der vom Kollegialorgan der Volksanwaltschaft entsendet wird.
6. 18 Vertretern der Bundesländer (Nominierung von je 9 Vertretern durch die Landeshauptleute und Landtagspräsidenten. Falls ein Vertreter eines Landeshauptmannes oder Landtagspräsidenten dem Präsidium angehört, so wird dies auf diese Zahl der Landesvertreter angerechnet)
7. je zwei Vertreter des Städtebundes und des Gemeindebundes
8. je ein Vertreter der vier Sozialpartner, der VÖI, der Kammer der Freien Berufe
9. 18 fachlich qualifizierte Persönlichkeiten, die von den im Nationalrat und Bundesrat vertretenen politischen Parteien im Verhältnis von 6 VP : 5 SP : 3FP : 3 Grüne vorgeschlagen werden und deren Erfahrungen sowohl aus dem Bereich der Legislative (National- und Bundesrat, Europäisches Parlament) als auch der Exekutive, der Bundesebene, der Landesebene oder der Gemeindeebene, der Wissenschaft oder der Praxis stammen können.
10. neun Virilisten aus dem Kreis des Expertenpools mit dem Ziel für eine fachlich und sachlich ausgewogene Zusammensetzung des Konvents zu sorgen

Die dem Konvent angehörenden Mitglieder der Bundesregierung (Ziffer 2), der Landeshauptleute (Ziffer 6) und die Sozialpartner (Ziffer 8) können sich im Konvent im Falle ihrer Verhinderung ad hoc durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen.

V. Arbeitsweise des Österreich-Konvents

Der Konvent hat seinen Sitz in Wien im Parlament. Seine Kosten werden aus dem Budget des Parlaments gedeckt; wofür in den Budgets 2003 und 2004 besondere Vorkehrungen zu treffen sind.

Der Konvent gibt sich auf Vorschlag des Präsidiums eine Geschäftsordnung, in der auch die Arbeitsweise geregelt wird.

In dieser Geschäftsordnung ist vorzusehen, dass der Konvent einzelne Teile seiner Aufgaben auch in Konventsausschüssen erledigen kann oder zu bestimmten Themen seiner Beratungen Experten beziehen oder bestimmte Aufträge an Experten erteilen kann, wenn dies über Vorschlag des Präsidiums vom Konvent mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

Weiters ist in der Geschäftsordnung festzulegen, dass die Plenarberatungen des Konvents öffentlich sind und welche Konventsdokumente der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Im Konvent werden – ausgenommen in Verfahrensfragen und bei der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung – keine Mehrheitsabstimmungen durchgeführt.

Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, die zu einer Themenstellung geäußerten maßgeblichen Meinungen der Mitglieder des Konvents nach Beratung im Präsidium zusammenzufassen.

Die Geschäfte des Konvents werden von einem im Parlament eingerichteten Büro geführt, das unter der Leitung des Präsidenten des Konvents steht. Dem Büro sind die erforderlichen Mitarbeiter (auch von anderen Dienststellen des Bundes, insbesondere dem Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt und den juristischen Fakultäten) zur Verfügung zu stellen.

Der Konvent hat seine Arbeit innerhalb von 18 Monaten nach seiner Konstituierung mit einem Bericht abzuschließen, dem nach Möglichkeit auch Textvorschläge beigelegt werden sollen.

Dieser Bericht ist dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Nationalrat, dem Bundesrat, den Landeshauptleuten und den Landtagen zu übermitteln und zu veröffentlichen.

Eine Verlängerung der Frist für die Tätigkeit des Konvents bedarf einer Befassung und Beschlussfassung im Gründungskomitee des Konvents.